

Vollmacht

Den Rechtsanwälten Dr. D. Teigelack, W. Vollenberg, H. Fromlowitz, Dr. L. Teigelack und Hendrik Fromlowitz, Kettwiger Str. 20, 45127 Essen,

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt:

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen zur Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) – nur RAe. W. Vollenberg, Dr. Lenhard Teigelack und Hendrik Fromlowitz - einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigung) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtlich Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertesachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstiger Stelle zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die Haftung der Anwälte wird für den Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den Betrag von 1.000.000,00 Euro beschränkt.

Sämtliche Kostenerstattungsansprüche werden mit der Vollmachtserteilung an die bevollmächtigten Anwälte, die das annehmen, abgetreten mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Gegner mitzutellen.

Als Erfüllungsort für die Gebührenansprüche wird der Kanzleisitz der Rechtsanwälte vereinbart, sowie die Voraussetzungen des § 29 Abs. 2 ZPO gegeben sind.

Die Rechtsanwälte haben mich vor Annahme des Mandates gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO darüber belehrt, dass in der vorbenannten Angelegenheit weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsbeurteilung zugrunde gelegt werden, die Vergütung vielmehr nach dem Gegenstandswert zu berechnen ist.

_____, den _____
Ort; Datum

Unterschrift